

FORMULAR FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER (VERSICHERTE)

Anmeldung zur Nebenvorsorge

Art. 5 Abs. 5 des Vorsorgereglements in Verbindung mit dem Zusatzreglement «Nebenvorsorge»

Formular senden an: BVK, Obstgartenstrasse 21, Postfach, 8090 Zürich

Die Nebenvorsorge bezweckt die freiwillige Versicherung für den Lohn, den eine der Hauptvorsorge nach Massgabe des Vorsorgereglements angehörende versicherte Person bei einem anderen, nicht der BVK angeschlossenen Arbeitgeber (Drittarbeitgeber) erzielt, ohne dafür der obligatorischen Versicherung gemäss BVG zu unterstehen.

Mit diesem Formular beantragen die versicherte Person und der Drittarbeitgeber gemeinsam die Aufnahme in die Nebenvorsorge gemäss den Bestimmungen des Zusatzreglements «Nebenvorsorge» sowie der sachbezüglichen Vorschriften des Vorsorgereglements (Hauptreglement) und unterziehen sich allen damit verbundenen Pflichten und Obliegenheiten. Der Antrag beinhaltet unwiderrufliche Zahlungsverprechen der freiwillig versicherten Person und des Drittarbeitgebers hinsichtlich der für die Nebenvorsorge fälligen Beiträge sowie sämtlicher damit zusammenhängender Nebenforderungen der BVK.

Angaben zum Arbeitgeber

Name: (Firma, Rechtsform)

UID-Nr.: (Unternehmensidentifikations-Nr.)

Strasse/Nr.:

Adresszusatz:

PLZ: Ort:

Kontaktperson: (Vorname, Name, Funktion)

E-Mail:

Telefon-Nr.:

Angaben zum Berufsvorsorgeträger des Arbeitgebers

Name: (Durchführungsorgan der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG)

UID-Nr.: (Unternehmensidentifikations-Nr.)

Angaben zum Unfallversicherungsträger des Arbeitgebers

Name: (Durchführungsorgan der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG)

UID-Nr.: (Unternehmensidentifikations-Nr.)

Angaben zum/r Arbeitnehmer/in

Name:

Vorname:

Zivilstand:

Sozialversicherungs-Nr.:
756.

Geburtsdatum:

Geschlecht:

Strasse/Nr.:

Adresszusatz:

PLZ: Wohnort:

Private E-Mailadresse:

Private Telefonnummer: (Festnetz)

Private Telefonnummer: (Mobile)

**Angaben zum
Arbeitsverhältnis
und zur Versicherung**

Beginn Arbeitsverhältnis:
(gemäss Arbeitsvertrag)

Beschäftigungsgrad in % eines Vollpensums:

Massgebender Jahreslohn in CHF:
(beim Drittarbeitgeber erzielter AHV-Lohn)

Gewünschter Versicherungsbeginn:
(frühestens Monatserster nach Formulareingang)

Obligatorische Versicherung (gemäss BVG):

- Der massgebende Jahreslohn ist obligatorisch versichert.
 Der massgebende Jahreslohn ist nicht obligatorisch versichert.

Anderweitige (überobligatorische) Versicherung(en):

- Der massgebende Jahreslohn ist ganz oder teilweise anderweitig versichert.
 Der massgebende Jahreslohn ist weder ganz noch teilweise anderweitig versichert.

**Angaben zur
Arbeitsfähigkeit**

Ist der/die Arbeitnehmer/in voll
arbeitsfähig?

Falls nein: Beginn der Arbeitsunfähigkeit?

Erhält der/die Arbeitnehmer/in
Rentenleistungen der eidgenössischen
Invalidenversicherung?

Falls ja: Invaliditätsgrad, Rentenbeginn?

Fliessen für den/die Arbeitnehmer/in
Taggeldleistungen einer Krankentaggeld-
versicherung?

Falls ja: Name des zuständigen Versicherungs-
trägers? (Name, Unternehmensidentifikations-Nr.)

Wir bestätigen hiermit ausdrücklich, dass wir die für die freiwillige Versicherung geltenden Bestimmungen des Zusatzreglements «Nebenvorsorge» sowie die sachbezüglichen Vorschriften des Vorsorgereglements (Hauptreglement) kennen, verstehen und akzeptieren sowie dass die vorstehend gemachten Angaben vollständig und zutreffend sind. Wir anerkennen die Rechtsgrundlagen der BVK, welche die Nebenvorsorge betreffen, mit sämtlichen Änderungen/Neuerungen und Nachträgen (in der jeweils gültigen Fassung) sowie mitsamt aller daraus resultierenden Pflichten und Obliegenheiten. Die umseitigen Hinweise haben wir gelesen und erklären uns damit in allen Teilen einverstanden.

Arbeitnehmer/in:

Ort/Datum:

Unterschrift Arbeitnehmer/in:

Arbeitgeber:

Ort/Datum:

Stempel/Unterschrift Arbeitgeber:

(rechtsgültige Unterschrift/en: Vorname, Name, Funktion)

Kontakt

Telefon 058 470 44 44 (Kundenservice)

Telefon 058 470 45 45 (Kundenservice Kanton und Bildungsinstitutionen)

WICHTIGE HINWEISE ZUR NEBENVORSORGE

Allgemeines

Das die Hauptvorsorge regelnde Vorsorgereglement gilt auch für die Nebenvorsorge, soweit das Zusatzreglement «Nebenvorsorge» keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

Die BVK richtet im Rahmen der Nebenvorsorge keine Mindestleistungen gemäss BVG und den weiteren Bestimmungen des Bundesrechts aus, auch nicht, wenn diese höher sind oder weiter gehen als die reglementarischen Leistungen.

Die freiwillig versicherten Personen und die Drittarbeitgeber stellen sicher, dass der Grundsatz der Angemessenheit für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse eingehalten wird.

Für steuerliche Belange übernimmt die BVK keine Verantwortung, so dass den freiwillig versicherten Personen und den Drittarbeitgebern empfohlen wird, steuerliche Fragen mit den zuständigen Behörden abzuklären.

Mitwirkung, Auskunfts- und Meldepflichten

Die freiwillig versicherten Personen geben der BVK jederzeit und ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu und vollständig über alle für die Nebenvorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft. Mit der Geltendmachung von Invalidenleistungsansprüchen ermächtigen sie die Drittarbeitgeber zur Erteilung aller für die Anspruchsprüfung durch die BVK erforderlichen Auskünfte. Die Drittarbeitgeber melden der BVK unverzüglich, spätestens

aber 30 Tage nach dem Stichtag des betreffenden Ereignisses, alle zur Führung der Nebenvorsorge erforderlichen Daten und sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der entsprechenden Angaben verantwortlich. Insbesondere machen sie auf Anfrage der BVK alle für die Abklärung von Invalidenleistungsansprüchen erforderlichen Angaben und stellen alle dafür nötigen Unterlagen zur Verfügung.

Die freiwillig versicherten Personen sind damit einverstanden, dass die für die Führung der Nebenvorsorge erforderlichen Daten zwischen den Drittarbeitgebern und der BVK auf elektronischem Weg ausgetauscht werden.

Verwaltungskosten und Beiträge

Für jede Nebenvorsorgelösung werden separate Gebühren berechnet (Grundgebühr: zurzeit CHF 260 pro Jahr; personengebundene Gebühr: zurzeit CHF 13.20 pro Jahr). Die Kosten der Nebenvorsorge gehen zulasten der freiwillig versicherten Personen, welche zur Leistung eines entsprechenden Verwaltungskostenbeitrages verpflichtet sind.

Ein auf Veranlassung von freiwillig versicherten Personen oder Drittarbeitgebern entstehender ausserordentlicher Aufwand der BVK wird den Verursachern verrechnet (Stundenansatz: zurzeit CHF 200).

Die fälligen Beiträge, die Verwaltungskosten und die von ihnen verursachten Kosten für ausserordentlichen Aufwand werden den Drittarbeitgebern von der BVK in Rechnung gestellt. Die Drittarbeitgeber ziehen den Beitragsanteil der freiwillig versicherten Personen sowie die zu

deren Lasten gehenden Verwaltungskosten vom Lohn ab. Die von den freiwillig versicherten Personen zur Weiterführung der Risikoversicherung bei unbezahltem Urlaub geschuldeten Beiträge sowie die von ihnen verursachten Kosten für ausserordentlichen Aufwand werden den freiwillig versicherten Personen von der BVK direkt in Rechnung gestellt.

Die allgemeine Zahlungsfrist für fällige Beiträge, Verwaltungs- und weitere Kosten beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne Mahnung der Verzug ein (Verzugszins: zurzeit 5%).

Werden die zur Weiterführung der Risikoversicherung bei unbezahltem Urlaub mit dem Urlaubsantritt fälligen Beiträge nicht fristgerecht bezahlt, unterbleibt die Weiterführung der Risikoversicherung. Im Übrigen endet die Nebenvorsorge bei einem Rückstand von 3 Monatsbeiträgen. Ein Verzug bei der Bezahlung der Verwaltungs- und weiteren Kosten führt zur sofortigen Beendigung der Nebenvorsorge, wobei die bis dahin aufgelaufenen Beiträge und Kosten geschuldet bleiben.

Die Kosten- und Gebührensätze sowie die Zahlungsfrist und Verzugszinshöhe können unter Einhaltung einer Anzeigefrist von 2 Monaten jeweils auf den 1. Januar angepasst werden.

Beendigung

Die freiwillige Versicherung kann frühestens auf Ende des Folge Monats gekündigt werden. Sie endet automatisch wenn der Anspruch auf Vorsorgeleistungen entsteht oder das Vorsorgeverhältnis infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgelöst wird.